

1
2 **Antragstellerin: Jenny Lüneburg**

3
4
5 Volljährig mit 16

6
7
8 Adressaten: Schleswig-holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesrat, Bun-
9 destag

10
11
12 **Antrag:**

13 „Jugend im Landtag“ möge beschließen:

14 Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert,
15 dafür zu sorgen, dass es einen Ausweis mit den Rechten und Pflichten einer volljäh-
16 rigen Person für Personen ab 16 Jahren gibt. Dieser Ausweis kann ab 16 Jahren
17 beim jeweiligen zuständigen Amt beantragt werden, wenn die Eltern zustimmen. Des
18 Weiteren werden die Eltern von ihren Pflichten und Haftung mit ihrer Zustimmung
19 entlastet. Das Jugendschutzgesetz ist von diesem Ausweis ausgenommen, es gilt
20 weiterhin.

21
22 **Begründung:**

23 In unserer heutigen Welt rast die Zeit. Von der Digitalisierung bis hin zur Bildung,
24 aber das Alter kommt nicht hinterher. Immer mehr Menschen sind minderjährig mit
25 der Schule fertig, sei es mit der Absolvierung des Abiturs oder der mittleren Reife.
26 Danach kommt eine Ausbildung oder ein Studium, aber meistens müssen sie dann
27 noch bei ihren Eltern wohnen bleiben, da sie nun mal minderjährig sind und es somit
28 einfacher ist. Aber ist das fair? NEIN, definitiv nicht, deswegen brauchen wir in dieser
29 Zeit des Umbruchs einen Ausweis, der das Leben dieser Gruppe einfacher macht.
30 Dafür muss es nicht gleich ein komplett neuer Ausweis sein, sondern z. B. nur ein
31 roter Punkt auf dem normalen Ausweis. Wenn man also mit 16 Jahren einen V16-
32 Ausweis beantragt, dann geht man zu seinem zuständigen Amt. Dort beantworten
33 die Eltern und der/die Jugendliche ein paar Fragen und die Eltern müssen unter-
34 schreiben, dass sie der Ansicht sind, dass ihr Kind reif genug ist für diesen Ausweis.
35 Gleichzeitig werden die Eltern von ihrer rechtlichen Verantwortung und ihren Pflich-
36 ten entlastet. Dieser Ausweis gilt z. B. für das Unterschreiben eines Mietvertrages,
37 Einschreibung an einer Universität oder Fachhochschule oder Unterschreiben eines
38 Ausbildungsvertrages. Allerdings gilt der Ausweis nicht für das Jugendschutzgesetz,
39 heißt, er gilt nicht, um Alkohol, Tabak oder ähnliches vor Vollendung des 18. Lebens-
40 jahres zu erwerben. Hinzu kommt, dass man die genauen rechtlichen Fragen mit Ju-
41 risten ausarbeiten müsste.

42 Weitere Erklärungen erfolgen mündlich.